



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben vom

Rektor

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64019

30. Juni 2008

Nr. 39/2008

Seite 245 - 266

Prüfungsordnung für den „Bachelor of Engineering“ der Fachhochschule Münster
in dem Studiengang Baustellenmanagement (BPO BM) vom 24. Juni 2008



Prüfungsordnung für den „Bachelor of Engineering“ der Fachhochschule Münster
in dem Studiengang Baustellenmanagement (BPO BM) vom 24. Juni 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachhochbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang.....	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer	6
§ 8 Prüfungsdaten.....	7
§ 9 Anrechnung von Leistungen	8
§ 10 Leistungspunkte	8
§ 11 Einstufungsprüfung	8
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10

II. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen.....	11
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen	11
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen.....	12
§ 18 Teilprüfungen.....	13
§ 19 Klausurarbeiten	13
§ 20 Mündliche Prüfungen	14
§ 21 Studienleistungen.....	14

III. Modulprüfungen des Studiums

§ 22 Modulprüfungen des Studiums.....	15
---------------------------------------	----

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit	16
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	16
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	17
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	17
§ 27 Kolloquium	18

V. Ergebnis der Prüfung, Zusatzmodule

§ 28 Ergebnis der Prüfung	19
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement	19
§ 30 Zusatzmodule	20

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	20
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	21

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW die Prüfung zum „Bachelor of Engineering“ in dem Studiengang Baustellenmanagement, auf den die Hochtief Akademie e.V. entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der Hochtief Akademie e.V. und der Fachhochschule Münster vom 10. November 2006 vorbereitet hat.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Baustellenmanagements zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Absatz 1 HG NRW der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B.E.“ verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 1900 Präsenzstunden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Prüfungen sind Modulprüfungen; sie sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das jeweilige Modul im Studium des Prüflings abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt. Das Thema der Bachelorarbeit wird regelmäßig nach Abschluss der 36. Präsenzphase ausgegeben. Das Kolloquium findet nach der 41. Präsenzphase innerhalb von vier Wochen statt.
- (2) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen und der Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist Organ der Fachhochschule Münster und gleichzeitig Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW); im Falle einer Klage ist diese gegen ihn zu richten, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
 4. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat,
 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen gewählt. Die unter Satz 3 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 3 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertretungsberechtigte gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Münster tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertretungsberechtigten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertretungsberechtigte müssen dem Fachbereich Bauingenieurwesen angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss lädt zu seinen Sitzungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Hochtief Akademie e.V.; diese bzw. dieser nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er regelmäßig die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich Bauingenieurwesen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen

zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst - unbeschadet der Verantwortlichkeit der Dekanin oder des Dekans.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungsberechtigten und die in § 7 genannten Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die Lehrenden der Hochschule befugt, und ausnahmsweise in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist (z. B. als Zweitprüferin oder Zweitprüfer der Abschlussarbeit). Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Prüfungsleistungen mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines

sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist.

- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Für die Abschlussarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüfende vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die prüfende Person oder die prüfenden Personen rechtzeitig Kenntnis erhält. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Bei der Abschlussarbeit erfolgt die Bekanntgabe gemeinsam mit der Ausgabe des Themas der Arbeit, soweit dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bezüglich des Prüfers entsprochen wurde. Wird dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bezüglich der Prüferin oder des Prüfers nicht entsprochen, soll die Bekanntgabe entsprechend Satz 2 erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.

§ 8 Prüfungsdaten

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben erhebt, speichert und verarbeitet der Prüfungsausschuss bzw. dessen Sekretariat die folgenden Daten der Kandidatinnen und Kandidaten, die in den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen sind:
 1. Name und Vorname,
 2. Matrikelnummer,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geschlecht,
 5. Semesteranschrift,
 6. Ggf. abweichende Heimatanschrift,
 7. E-Mail Anschrift, (Mobil-) Telefon- und evtl. Fax-Nummer,
 8. Anzahl der Prüfungsversuche und Prüfungsfächer,
 9. Benotung der Prüfungsleistungen.

Die nach Satz 1 erhobenen Daten werden fünf Jahre nach der Exmatrikulation gelöscht, sofern die Studierenden nichts anderes bestimmt haben.

- (2) Die Prüfungsarbeiten (z. B. Klausuren und Abschlussarbeiten) können der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Bestandskraft der jeweiligen Arbeit mit der Verpflichtung übergeben werden, diese fünf Jahre aufzubewahren. Für die Bestandskraft gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 9 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Fachhochschule Münster von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Gleiches gilt für Fehlversuche.
- (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen prüfungsberechtigten Personen.

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte (LP) beziffern den Studienaufwand für die Module, die Abschlussarbeit und das Kolloquium. Sie spiegeln den zeitlichen Aufwand wider, der im Verhältnis zum geforderten Studienaufwand des gesamten akademischen Jahres aufgewendet werden muss. Der Studienaufwand bemisst sich nach der gesamten Arbeitsbelastung (workload), die das Studium und die dazugehörigen Prüfungen im Durchschnitt erfordern, einschließlich der Zeit der Vor- und Nachbereitung. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit Point (CP) nach ECTS (European Credit Transfer System).
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres in einem grundständigen Studiengang werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester regelmäßig 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach bestandenen Prüfungsleistungen vergeben.
- (4) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die für den Studiengang insgesamt ausgewiesenen Leistungspunkte in den vorgeschriebenen Modulen und Abschlussprüfungen erworben worden sind.

§ 11 Einstufungsprüfung

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden.
- (2) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung bestimmt die Prüfungsordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung, die die Fachhochschule Münster erlässt.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Bewertung von erbrachten Prüfungsleistungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend, dafür gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß Absatz 4.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
- | | |
|---|-------------------------------|
| ein rechnerischer Wert bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| ein rechnerischer Wert über 4,0..... | die Note „nicht ausreichend“. |

Dabei werden zunächst alle Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; beim Endergebnis der Note wird jedoch nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden zuvor ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für die Gesamtnote wird neben der absoluten Note eine relative Note (ECTS-Grade) gemäß dem folgenden Bewertungsschema angegeben:

Bei erfolgreichen Studierenden:

- | | |
|---|----------------------|
| A | = die besten 10 %, |
| B | = die nächsten 25 %, |

- C = die nächsten 30 %,
- D = die nächsten 25 %,
- E = die nächsten 10 %.

Dabei ist anzugeben, wie und über welchen Zeitraum die Vergleichskohorte gebildet worden ist. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, ECTS-Grades auch für die Einzelnoten auszuweisen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in den sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte innerhalb von vier Präsenzphasen stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb eines Jahres erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies dem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden kann.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Werden Kandidaten von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Modulprüfung besteht regelmäßig in einer schriftlichen Klausurarbeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis maximal 45 Minuten Dauer; besondere Prüfungsformen sind möglich. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform und deren Umfang im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG NRW ersetzt werden. Sie gelten im Sinne dieser Prüfungsordnung als Modulprüfung.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

§ 16

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. für den Studiengang Baustellenmanagement eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 3. ggf. die Vorleistung(en) zu der Modulprüfung gemäß § 21 erbracht hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an diesen zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen oder bei Präsentationen einer Zulassung anderer Studierender gemäß § 20 Absatz 4 widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge des Bauingenieurwesens.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden grundsätzlich außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Prüfungstermine werden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder das Internet ist ausreichend.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der prüfenden oder Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu

sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern.

§ 18 Teilprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in den in § 22 geregelten Fällen in Teilprüfungen (TP) abgelegt.
- (2) Die Teilprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Modulprüfung bestellten Prüfenden sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest; dabei dürfen für die Modulprüfung insgesamt die in § 15 Absatz 3 genannten Obergrenzen nicht überschritten werden.
- (4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Für die Bewertung der Teilprüfung gilt § 12 Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend. Die Note der Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12 Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen.
- (5) Im Übrigen gelten für Teilprüfungen die anderen Bestimmungen entsprechend.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsmoduls fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsmodul verfügt.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe, legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 20 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsmodul verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beitzenden Person (§ 7 Absatz 1 Satz 4) oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer prüfenden Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beitzende Person oder die anderen prüfenden Personen zu hören. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat dem widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 Studienleistungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen, für die Abschlussarbeit oder für das die Abschlussarbeit ergänzende Kolloquium können Studienleistungen zu erbringen sein.
- (2) Eine Studienleistung besteht entweder aus einem Teilnahmenachweis oder einer individuell erkennbaren Leistung (Leistungsnachweis), die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erbracht wird und die sich nach Gegenstand und Anforderung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht. Als Leistungsnachweis kommen Referate, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Präsentationen, Entwürfe oder Praktikumsberichte o. Ä. in Betracht. Die Form wird im Einzelfall von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Leistungsnachweise werden lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht bestandene Leistungsnachweise können uneingeschränkt wiederholt werden.
- (4) Studienleistungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG NRW ersetzt werden.

III. Modulprüfungen des Studiums

§ 22

Modulprüfungen des Studiums

Im Studium ist in den nachfolgenden Modulen je eine Prüfung abzulegen:

Modul	
Kennziffer	Modulbezeichnung
BM 1	Mathematik (TP 1, TP 2; 9,0 LP)
BM 2	Bauphysik (4,0 LP)
BM 3	Bauchemie/Baustofflehre (TP 1, TP 2; 7,5 LP)
BM 4	Darst. Geometrie/Bauzeichnen, Grdl. Baukonstruktion (TP 1, TP 2; 7,5 LP)
BM 5	Vermessungskunde (4,5 LP)
BM 6	Grundlagen Informatik (4,5 LP)
BM 7	Technische Mechanik (6,0 LP)
BM 8	Statik (4,0 LP)
BM 9	Grundbau und Bodenmechanik (6,0 LP)
BM 10	Baukonstruktion (7,5 LP)
BM 11	Konstruktive Gestaltung (6,0 LP)
BM 12	Massivbau (7,5 LP)
BM 13	Stahlbau, Ingenieurholzbau (TP 1, TP 2; 7,5 LP)
BM 14	Grundlagen Baubetrieb (7,5 LP)
BM 15	Recht (TP 1, TP 2; 6,0 LP)
BM 16	Arbeitssicherheit/Umweltschutz/Bauverfahrenstechnik (TP 1, TP 2; 7,5 LP)
BM 17	Angebotsbearbeitung/Arbeitsvorbereitung/Beschaffung (4,5 LP)
BM 18	Bauleitung/Controlling/EDV (TP 1, TP 2, TP 3; 6,0 LP)
BM 19	BWL (TP 1, TP 2; 7,5 LP)
BM 20	Kommunikation (TP 1, TP 2; 7,5 LP)
BM 21	Informationstechnologie (4,0 LP)
BM 22	Englisch (TP 1, TP 2, TP 3; 7,5 LP)
BM 23	Baustellen/Betriebsbesichtigungen (3,0 LP)
BM 24	Fächerbegleitende Projekte (9,0 LP)
BM 25	Praxisbegleitendes Projekt P 1 (7,5 LP)
BM 26	Praxisbegleitendes Projekt P 2 (4,5 LP)
BM 27	Praxisbegleitendes Projekt P 3 (7,5 LP)

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (gewichtet mit 6 LP) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine schriftliche Hausarbeit oder eine eigenständige Untersuchung mit einer experimentellen Aufgabenstellung und einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Die Bachelorarbeit soll von einer lehrenden Person, die gemäß § 7 Absatz 1 prüfungsberechtigt ist und die Einstellungsvoraussetzung für eine Professur erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine gemäß § 7 Absatz 1 prüfungsberechtigte Person zu Betreuung der Bachelorarbeit bestellen, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllt, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine lehrende Person nach Satz 1 betreut werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer für den Studiengang Baustellenmanagement eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und alle Modulprüfungen gemäß § 22 bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu drei Monaten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist bis zu 2 Wochen gewähren. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 17 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Absatz 2 Satz 2 muss sie die Einstellungsbedingungen für eine Professur erfüllen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die No-

te der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit gemäß § 12 Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium (gewichtet mit 3 LP) ergänzt die Bachelorarbeit und ist zu selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn sie oder er
 1. für den Studiengang Baustellenmanagement eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. alle Modulprüfungen nach § 22 bestanden sind und
 3. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24 Absatz 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Absatz 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung (§ 20) durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Absatz 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den prüfenden Personen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. Ergebnis der Prüfung, Zusatzmodule

§ 28

Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und die Abschlussarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Prüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Absatz 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Prüfung noch fehlenden Leistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 14 Absatz 3 verloren hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Prüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die ggf. gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 4 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die nicht an der Fachhochschule Münster erbracht sondern nach § 9 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 12 Absatz 4 gebildet. Dabei werden die Noten mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Ist das arithmetische Mittel der Gesamtnote 1,2 oder besser, wird abweichend von § 12 Absatz 4 die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Mit dem Zeugnis soll zeitgleich die Verleihung des akademischen Hochschulgrades beurkundet werden. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Bauingenieurwesens und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Als weiteres Dokument wird das Diploma Supplement ausgestellt, orientiert an den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 30 Zusatzmodule

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag als Anlage zum Zeugnis genommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Bestimmungen über die „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gelten entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Hochschulprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 13. Mai 2008.

Münster, den 24. Juni 2008

Der Dekan
der Fachbereichs Bauingenieurwesen


Prof. Dr.-Ing. Gerhard Schaper